



Moselfalken e.V.  
1. Vorsitzende Michael Müller  
Kapellenweg 25

54338 Schweich

Gmund, 03.07.2002 K/ki

**Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Schoden", 54441 Schoden**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereines Moselfalken e.V. vom 24.03.2002 folgende

I.

**E r l a u b n i s**

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 6, Flurnummern 55 (Starts) und Flur 5, Flurnummer 73 (Landungen), Gemarkung Schoden.
3. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31.07.2007. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

**A u f l a g e n**

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 511.292,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Jeder Pilot muss von dem Geländehalter in die Hanglandetechnik und die geländespezifischen Besonderheiten eingewiesen werden. Starts dürfen nur mit Genehmigung des Geländehalters erfolgen.
2. Der Geländehalter muss am Startplatz eine Startabbruchlinie festlegen. Das Abheben hat vor dieser Linie zu erfolgen, anderenfalls muss der Start aufgrund der unterhalb befindlichen Rebstöcke abgebrochen werden.
3. Es dürfen keine baulichen Anlagen errichtet werden.
4. Es ist gemäß §24 Abs. 2 Nr. 12 des Landespflegegesetzes verboten, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September, Hecken / Büsche zu roden, abzuschneiden oder abzubrennen.
5. Ausbildungsbetrieb ist nicht gestattet.

### III.

#### H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

#### IV.

#### K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 165,- Euro erhoben.

#### V.

#### B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 24.03.2002 wurde durch den Verein Moselfranken e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes der Kreisverwaltung Trier-Saarburg wurde mit Schreiben vom 11.04.2002 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 10.06.2002 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Herrn Kai Ehrenfried vom 10.03.2001 nachgewiesen.

Aufgrund der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wurde die Erlaubnis bis zum 31.07.2007 befristet.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb